Herrn Dr. Kepler
mit freundl. Gruß
L. Enders

JAHRBUCH FÜR BRANDENBURGISCHE LANDESGESCHICHTE

49. BAND

Herausgegeben
von
ECKART HENNING und WOLFGANG NEUGEBAUER

Sonderdruck

aus dem Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte
Band 49 (1998)

Lieselott Enders:

Weise Frauen – böse Zauberinnen.

Hexenverfolgung in der Prignitz im 16. und 17. Jahrhundert

I

Zu den säkularen Geschehnissen, die im Mittelalter Europa erschütterten, Naturkatastrophen und verheerende Seuchen, Kriege und kirchlich gesteuerte Massenvernichtungen wie die Ketzerinquisition – die einen von außen der Menschheit auferlegt, die anderen von ihr selbst gemacht – kam in der Frühneuzeit ein weiteres schreckliches und nachhaltig wirkendes Langzeitereignis hinzu: die Hexenverfolgung. Dieses von der gesamten Gesellschaft getragene oder sie doch berührende Phänomen sorgte, regional phasenverschoben, an die zweihundert Jahre lang dafür, daß das Leben von tausenden und abertausenden Menschen, vorwiegend Frauen, auf dem Scheiterhaufen endete, wenn nicht schon zuvor an den Folgen unvorstellbarer Tortur[1].

Lange Zeit beschäftigte sich die Historiographie mit dem im Prinzip bekannten Vorgang der Hexenverfolgung nur marginal und im Sinne kulturhistorischer Abwegigkeiten, der großen politischen Geschichte entrückt und weit nachgeordnet. Erst die Hexenforschung jüngerer Zeit, die dieses Phänomen aus verschiedenen historischen und methodischen Blickwinkeln neu ins Visier nahm, erkannte, nicht zuletzt gestützt auf intensive und zum Teil flächendeckende Quellenstudien in der Region, deren tatsächliche Relevanz für die Geschichte der frühneuzeitlichen Gesellschaft.

Die Hexenverfolgung als Phänomen der Frühneuzeit, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert, brach nicht wie eine Naturkatastrophe plötzlich und unvorbereitet über die Menschheit herein, und sie hatte vielerlei Wurzeln und Ursachen. Der ihr zugrunde liegende Hexenglaube bildete sich „aus einer Verknüpfung traditioneller Vorstellungen aus dem Bereich der Volksmagie und des alten Zauberglaubens mit Elementen der neuen Hexenlehre" heraus[2]. Das Hexenproblem war auch keineswegs, wie oftmals noch angenommen wird, auf die ländliche Gesellschaft beschränkt. Es war, auf die Frühneuzeit projiziert, ein „wesentlicher Bestandteil des europäischen Denkens und Lebens vor der Aufklärung sowohl bei den gesellschaftlichen Unterschichten als auch bei der sozialen und intellektuellen Elite"[3].

An magische Kräfte, sowohl überirdische als auch Menschen selbst innewohnende, glaubten die Völker seit alters, und viele glauben daran bis zum heutigen Tag. Es ist ein anthropologischer Wesenszug mit durchaus rationalem Kern. Denn er vereinigt das Wissen um heilkräftige wie um schädliche Stoffe der Natur mit immateriellen, magischen Kräften und den vielfältigen Umgang damit. Dem gesellten sich Vorstel-

[1] Zur Einführung in den Themenkomplex vgl. Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Deutschland, 2. Aufl. Göttingen 1986 (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1470); Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studienausgabe. München 1988; Eva Labouvie: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1991, Neudruck 1993.

[2] Labouvie (wie Anm. 1), S. 15.

[3] Behringer (wie Anm. 1), S. 32.

eißig Jahren von „segenerey", „büssen" u. a.
nannte, meinte das auf Zauberei fixierte
nd würden wohl wenig helfen, wenn nicht
t würde[12].

Hans Gotzkows Witwe Catharina Paul in
t", „gesegenet und gebüßet" hatte[13]. Das
d noch um die Jahrhundertwende war die
edlich, obwohl die Obrigkeit, nicht zuletzt
anging. Im Berliner Kirchenvisitationsab-
im Hospital ausdrücklich die „Segnerei"
nagischen Praktiken fort. 1683 ersuchte
rfürst Friedrich Wilhelm um Beseitigung
ngraber Stiftsdorfes Blesendorf, wo „aller-
fürchtend, daß seine Untertanen sich
achen könnten[15].

herten Spektrum der Begebenheiten, die
gehören und dessen Erforschung noch in
h wie vor großräumig flächendeckende
Forschungen wie die zum Raum der
n, quantitativ auswertbaren Ergebnisse,
gibt. Die Hauptquellen für die Kurmark
ndenburger Schöffenstuhls als regionaler
mergerichts zu Berlin als kurfürstlicher
kommen, sofern erhalten, Prozeßakten
ringem Maße überlieferten Akten der

ten freistand, wo sie Rechtsbelehrung
registratur des Schöffenstuhls zu Bran-
rbehalt zu. Denn beliebt waren auch
lmstedt und Rostock, sowie bei den
haltspunkten ist andererseits damit zu
Aufwand und Kosten für eine Rechts-
m Grund ein Teil der Prozeßvorgänge

1601.

n Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark
lert, in: Märkische Forschungen 1 (1841), S. 236

om 8. Nov. 1683. Von v. Raumer (wie Anm. 14),
ogs vgl. Lubinski (wie Anm. 4), S. 144 f.
chen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert,
nburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, 28).
urg a.d. Havel; Pr.Br.Rep. 4 A Kurmärkisches

chiv Perleberg) und Pritzwalk (Brand. LHA,
r Herrschaft Plattenburg-Wilsnack (Pr.Br.Rep.
(Pr.Br.Rep. 10 A Domstift Havelberg). Die
k überlieferten Fälle, die ich für die statistischen
an Peters ermöglichten Einsichtnahme in das

In der Prignitz sind mir bis jetzt aus dem 16. und 17. Jahrhundert 266 Verfahren in Zaubereisachen bekannt, in die jedoch oft mehrere Personen einbezogen waren. Die absolute Zahl der mit dem Feuertod Bestraften läßt sich nicht annähernd errechnen, da der Ausgang der Prozesse häufig unbekannt bleibt. Er ist z. B. aus Schöffenspruchakten nur tendenziell zu erschließen, wenn noch weitere Verhöre und Geständnisse zur Bedingung eines abschließenden Urteils gemacht wurden, diese aber nicht dokumentiert sind[19]. Und genaue Zeitangaben von Hinrichtungen auf dem Scheiterhaufen fehlen immer dann, wenn sich eine Anfrage oder Klage wegen Verdächtigung auf Strafvollzug in früheren Jahren bezieht. Die Zahl der Todesopfer muß erheblich gewesen sein.

Der erste nachweisbare Prozeß in der Prignitz (und in der Mark Brandenburg überhaupt) mit anschließendem Autodafé fällt bereits ins Jahr 1509. Die 265 weiteren aktenkundigen Vorgänge erstrecken sich über den Zeitraum von 1530 bis 1686, nicht gleichmäßig, doch auch nicht mit so typischen Wellenbewegungen wie andernorts[20].

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden außer dem von 1509 nur fünf weitere Fälle bekannt und zwar aus den Jahren 1530, 1532, 1535, 1539 und 1548, alle bis auf den letzten aus Städten. Das Jahrzehnt von 1551 bis 1560 weist dann mit 38 Fällen gleich den Höhepunkt der ganzen Hexenprozeßperiode auf, wenn man sie nach Dekaden gliedert, gut 14% der Gesamtfälle. Auch die drei nächsten Jahrzehnte stellen mit 35 (1561–70), 35 (1571–80) und 29 Fällen (1581–90) noch einen hohen Anteil. Bis 1586 sind bereits 50 % aller bisher bekannt gewordenen Prignitzfälle erreicht; bis zur „Halbzeit" im Jahre 1598 sind es fast 60 %, bis 1625, kurz vor dem Einbruch des Dreißigjährigen Krieges in die Mark Brandenburg, fast 86 %[21].

In den ersten Jahren des Krieges nahm das martialische Geschehen die Prignitzer in Beschlag. Gerichtlich verlautet 1630 und 1631 je einmal, 1633 dreimal, 1634 gar fünfmal etwas von Zaubereiverdacht, 1635 noch viermal, dann verhallt auch dieser Jammer in der Friedhofsstille der Mark[22]. Erst in den vierziger Jahren, 1643, 1646 und 1649 gab es wieder je einen Fall. In den fünfziger Jahren nahmen die Klagen zu (1651, 1652, 1653, 1656 je ein Fall, 1659 drei), in den sechziger Jahren waren es acht (1661 einer, 1664 und 1665 je zwei, 1666, 1667 und 1669 je einer). Die letzten vier von 1676, 1678, 1680 und 1686 sind nur noch Verleumdungsklagen, und diese indizieren, daß sich die todbringende Hexenverfolgung auf Injurienebene verlagert und somit entschärft hatte. Davon ist noch zu reden.

Vergleichbar dem aus dem Einzugsbereich der Brandenburger Schöffenspruchpraxis ermittelten Näherungswert[23] liegen auch die Höhepunkte der prignitzschen Hexenverfolgung bereits im 16. Jahrhundert, also früher als z.B. in Südost- und in Nordwestdeutschland[24]. Der „Spitzenwert" im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts wird danach

19 Beispiele s. u. zu Anm. 29 und 30.

20 Vgl. Schormann (wie Anm. 1), S. 52 ff.

21 Als Ergänzung der Statistik: 1591–1600: 22; 1601–1610: 30; 1611–1620: 20; 1620–1630: 16 (bis 1625: 14) ermittelte Vorgänge.

22 Wieweit das auch auf das Einwirken der Schweden zurückzuführen ist, „die in ihrem Machtbereich die Verfahren unterdrückten" (Schormann [wie Anm. 1], S. 63), muß offenbleiben.

23 Die insgesamt 269 (im Findbuch des Bestandes unter dem Stichwort „Zauberei" registrierten) Anfragen verteilen sich auf die Jahrzehnte des 16. und 17. Jahrhunderts wie folgt: vor 1550: 1 (1548); 1551–60: 41; 1561–70: 25; 1571–80: 62 [Höhepunkt]; 1581–90: 33; 1591–1600: 24; 1601–10: 27; 1611–20: 19; 1621–30: 14; 1631–40: 15; 1641–50: 3; 1651–60: 4; 1661–70: 0; 1671–80: 1 (Enders: Die Uckermark [wie Anm. 16], S. 270).

24 Vgl. Behringer (wie Anm. 1), S. 96 ff., der einen ersten Kulminationspunkt zwischen 1570 und 1590, einen zweiten zwischen 1615 und 1630 ausmacht.

nicht annähernd wieder erreicht[25]. Nach der allgemein beobachteten und erklärlichen Unterbrechung während des Dreißigjährigen Krieges kam es in vielen Territorien zu neuen Prozeß- und Verfolgungswellen. In der Mark Brandenburg flammten die Klagen ebenfalls wieder auf, aber längst nicht so häufig wie zuvor. In der Prignitz endeten sie, soweit das Quellenmaterial Aufschluß gibt, Ende des dritten Viertels des 17. Jahrhunderts, was jedenfalls Prozesse mit tödlichem Ausgang betrifft.

Es kann, den Zeitablauf resümierend, daher weniger von Wellen gesprochen werden, zumal vermittelt aus den Quellen zu entnehmen ist, daß, außer im Großen Krieg, die Hexenverfolgung, einmal in Gang gesetzt, im Untersuchungszeitraum praktisch nie abriß. Die zeitliche Charakterisierung des Gesamtphänomens läuft darauf hinaus, daß dem absoluten Höhepunkt im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts ein deutlicher Rückgang bis 1600, dann nochmal ein Anschwellen im ersten Jahrzehnt danach mit baldiger Abflachung bis zum Einbruch des Krieges in die Mark folgte, die Tendenz erneuter Hexenverfolgung nach dem Krieg individuell tragische, aber zahlenmäßig geringe Ausmaße erreichte und im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts völlig erlosch.

Zu fragen ist des weiteren nach dem inhaltlichen, vor allem dem sozialen Bezug und nach der räumlichen Streuung. Auch letzteres ist nur mit Vorbehalt zu diskutieren. Insgesamt waren 118 Orte einschließlich der elf Städte betroffen, d. h. von den 264 im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in der Prignitz vorhandenen ländlichen und städtischen Siedlungen knapp 45 %. Wenn man diese kartiert, zeigt sich auf den ersten Blick eine relativ gleichmäßige Verteilung über den ganzen historischen Raum. Beim näheren Hinsehen heben sich bestimmte Herrschaftskomplexe ab, die Anfragen an den Schöffenstuhl zu Brandenburg/H. richteten. Aus den Anfragen ergibt sich die Kenntnis von immerhin 200 der 266 Vorgänge, also von 75 %. Aber es bleibt zu erinnern, daß Rechtsbelehrung auch anderswo eingeholt wurde.

Nimmt man die Häufigkeit bekannt gewordener Verfahren in ein und demselben Ort in den Blick, so fallen, verstreut über den ganzen Zeitraum, einige Orte besonders auf, die Städte naturgemäß auf Grund ihrer weit höheren Einwohnerzahl. Doch sie sind unter sich differenziert: Kyritz mit elf, Pritzwalk mit zehn, Perleberg und Wittenberge mit je acht, Lenzen mit sechs, Havelberg und Wilsnack mit je fünf, Wittstock mit vier, Freyenstein und Meyenburg mit je drei Verfahren und Putlitz mit einem. Unter den Dörfern ragen mit Stüdenitz (acht Klagefälle zwischen 1582 und 1659) und Breddin (sieben in der Zeit zwischen 1576 und 1678) zwei einander benachbarte in der Südprignitz besonders heraus. In deren Umkreis liegen weitere Dörfer, die mehr oder weniger stark von Hexenprozessen betroffen waren, Dörfer der Güter und Herrschaften Domstift Havelberg, Plattenburg-Wilsnack, Holzhausen, Berlitt-Kötzlin und Lohm. Dagegen scheinen die Dörfer der Fräuleinstifte Marienfließ und Heiligengrabe im Norden und die östlichste Prignitz jenseits der Jäglitz und Dosse relativ verschont geblieben zu sein.

Man wird diese Tatsachen im Auge behalten müssen; doch wesentlicher ist die Frage nach dem Sach- und Personenbetreff der Klagefälle und seiner Aussagekraft für ein gesellschaftliches Phänomen, das sich so zugespitzt in Zaubereianklage und Hexenverfolgung manifestierte. Schon die ersten bekannt werdenden Fälle führen mitten in die Problemlage hinein und werden deshalb einzeln vorgestellt.

[25] Gegliedert in Perioden von je 25 Jahren, waren es in der Prignitz 1501–1525: 1; 1526–1550: 5; 1551–1575: 85; 1576–1600: 74; 1601–1625: 64; 1626–1650: 18; 1650–1675: 15; 1676–1700: 4 der ermittelten Vorgänge.

Gleich der früheste Vorgang 1509 zeigt
Fünf Frauen aus Perleberg bekannten im
daß sie Schadenzauber an Mensch und
Männer vergiftet, fünf Schwangeren die
verdorben hätten. Alle Frauen wurden
Dieser Fall firmiert in der regionalen Lit
Verhörprotokoll von 1509 läßt gar keine
„Hexe" wird in der Mark überhaupt erst
lich. Der Sache nach handelt es sich eine
wohltätigen Magie, wohl immer geübt u
Danach schien es erst einmal still zu sein
mit der ihr eigenen Schubkraft war noch
hatte die Todesstrafe wie bei anderen eb
war, wie wir sahen, über den Hexenhan
Bedachtsamkeit und zwar in der Stadtor
für alle Städte Geltung hatte: „Ob sich
andern Personen begeben, sollen der
Strafe nehmen, darmit andere ein B
allewege bedächtig sein und Fürsichtig
niemand Gewalt oder Unrecht geschel
Das mußte bekannt sein und ermutigte
in Pritzwalk stattfindenden Prozeß wir
aber es muß sich darum gehandelt hab
Pritzwalk beschwerten sich beim Ku
Mutter, allein auf Grund von Aussag
ihren Einspruch, „wider Gott und all
zwar so, daß sie bald darauf im Gefän
Wahrscheinlich wurde der Rat verm
Mark. 1535 bat der Rat zu Pritzwalk
belehrung, weil in der Stadt zahlreich
Mensch, Vieh und Nahrung aufgetre
hatte, mehrten sich die Fälle, und di
ihres Sohnes einem Nachbarn entge
nerschen brachten das Faß zum U
schleist dw mein Kynd, dw scholt da
edt schal dy hyr nha nicht wol gae
schaft „in gemeyner bursprake" v
rechtlich vorzugehen, damit weiter
nach, sollte nunmehr laut Schöffens

[26] Stadtarchiv Perleberg, Ratsprotokollbuch
Bredthauer: Hexenglaube und Hexenverf
S. 289–292, S. 363–366, hier S. 363.
[27] Adolph Friedrich Riedel (Hrsg.): Codex d
niken und sonstigen Quellenschriften für
Berlin 1838–1869, 4 Hauptteile (zitiert A
[28] GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 122 Pritzw

II

Gleich der früheste Vorgang 1509 zeigt die einschlägige Praxis als voll im Gange. Fünf Frauen aus Perleberg bekannten im Verhör (wahrscheinlich unter der Folter), daß sie Schadenzauber an Mensch und Tier verübt, einen Kaplan geblendet, acht Männer vergiftet, fünf Schwangeren die Kinder umgebracht, fünf Leuten das Bier verdorben hätten. Alle Frauen wurden auf Kurfürst Joachims Geheiß verbrannt[26]. Dieser Fall firmiert in der regionalen Literatur bereits als „Hexenprozeß". Doch das Verhörprotokoll von 1509 läßt gar keine Klassifizierung erkennen, und der Terminus „Hexe" wird in der Mark überhaupt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts gebräuchlich. Der Sache nach handelt es sich eindeutig um Schadenzauber, wie er, neben der wohltätigen Magie, wohl immer geübt und immer bestraft worden ist.

Danach schien es erst einmal still zu sein in der Prignitz. Die eigentliche Prozeßwelle mit der ihr eigenen Schubkraft war noch nicht in Gang gekommen. Kurfürst Joachim I. hatte die Todesstrafe wie bei anderen ebenso strafwürdigen Verbrechen verhängt. Er war, wie wir sahen, über den Hexenhammer informiert, zugleich aber mahnte er zu Bedachtsamkeit und zwar in der Stadtordnung von 1515 für Prenzlau, die sinngemäß für alle Städte Geltung hatte: „Ob sich Zauberey und Scheltwort Von Weibers oder andern Personen begeben, sollen der Raht nach Billigkeit darin sehen und in die Strafe nehmen, darmit andere ein Beispiel nehmen, das zu vermeiden, aber in allewege bedächtig sein und Fürsichtigkeit in dem und dergleichen Brauchen, daß niemand Gewalt oder Unrecht geschehe."[27]

Das mußte bekannt sein und ermutigte so Geschädigte zur Gegenwehr. In dem 1530 in Pritzwalk stattfindenden Prozeß wird zwar nicht explizit von Zauberei gesprochen, aber es muß sich darum gehandelt haben. Die Brüder Claus und Johann Schluetter in Pritzwalk beschwerten sich beim Kurfürsten über den dortigen Rat, weil er ihre Mutter, allein auf Grund von Aussagen etlicher Frauen unter der Folter und gegen ihren Einspruch, „wider Gott und alle recht" unchristlich habe peinigen lassen und zwar so, daß sie bald darauf im Gefängnis verstarb[28].

Wahrscheinlich wurde der Rat vermahnt. Seit 1534 galt die Carolina auch in der Mark. 1535 bat der Rat zu Pritzwalk den Schöffenstuhl in Brandenburg um Rechtsbelehrung, weil in der Stadt zahlreiche, nicht natürlich zu erklärende Schadensfälle an Mensch, Vieh und Nahrung aufgetreten waren. Während der Rat erst noch gezögert hatte, mehrten sich die Fälle, und die Beunruhigung in der Stadt wuchs. Die wegen ihres Sohnes einem Nachbarn entgegengeschleuderten Drohworte der Lutke Wegenerschen brachten das Faß zum Überlaufen: „Ich Sweres dich in allen Crutzen, schleist dw mein Kynd, dw scholt dat up dat ander Jar nicht mher schlaan, gedenckes, edt schal dy hyr nha nicht wol gaen". Daraufhin verlangte die Pritzwalker Bürgerschaft „in gemeyner bursprake" vom Rat, gegen die ohnehin berüchtigte Frau rechtlich vorzugehen, damit weiterer Schaden verhütet werde. Der Rat kam dem nach, sollte nunmehr laut Schöffenspruch die Frau festnehmen, sie der Gerüchte und

[26] Stadtarchiv Perleberg, Ratsprotokollbuch (sog. Rotes Buch), S. 369 zu 1509; wiedergegeben bei Walter Bredthauer: Hexenglaube und Hexenverfolgung in unserer Heimat, in: Unsere Heimat 2 (1956), Heft 12, S. 289–292, S. 363–366, hier S. 363.

[27] Adolph Friedrich Riedel (Hrsg.): Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 41 Bde, Berlin 1838–1869, 4 Hauptteile (zitiert A–D, mit Bandzahl) und Reg., hier: A XXI S. 384 f., Nr. 344 zu 1515.

[28] GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 122 Pritzwalk, zu 1530.

Drohworte wegen peinlich, d. h. unter Folter befragen und dann erneut Rat einholen[29].

Ähnliches spielte sich 1539 in Wittstock ab. Droh- und Scheltworte einer Mitbürgerin und die kurz danach eingetretene Erkrankung des gescholtenen Mannes veranlaßten den Rat, sie erst gütlich und dann, da sie heftigst die Worte bestritt, mit Anwendung der Tortur zu verhören. Der Mann bestand darauf, sie vor allem nach der Ursache seiner Krankheit zu fragen, und da sie seit langem vieler Untaten wegen berüchtigt war, konzedierte auch der Schöffenstuhl, daß sie zur Ergründung der Wahrheit „billich mit der scherffe angegriffen" werde. Das Urteil würde dann danach ergehen, ob und was sie bekannt habe[30]. Bereits 1532 hatte sich die Bürgerin Runge in Havelberg wegen Schadenzaubers zu verantworten. Doch sie war trotz der Tortur zu keinem Geständnis bereit und schließlich auf Bitte ihres Mannes und ihrer Verwandten auf Urfehde hin freigelassen worden[31].

1548 trugen sich die ersten aus einem Dorf der Prignitz bekannt gewordenen Fälle zu. Sie sagen nicht nur Konkreteres, sondern nun auch Zeittypisches aus. Auf Ersuchen mehrerer Bauern in Brüsenhagen war die Frau des Achim Schütte im Patrimonialgericht peinlich verhört worden. Unter der Folter bekannte sie sechs Racheakte. Ein aus Kröte, Giftschlange, Maulwurf und Apfelbaumborke zubereitetes Gift habe sie „in aller Duvels namen" vor den Torweg ihres Schwagers, der sie geschlagen hatte, geschüttet, damit ihm sein Vieh absterbe. Alsbald verreckten zwei Kühe. Unter Verwendung von Gift und in Teufels Namen rächte sie sich auch für Schäden an Gänsen und Flachs sowie für üble Nachrede, teils zusammen mit anderen Frauen. Sie wurde verbrannt[32].

Noch auf dem Scheiterhaufen hatte die Frau Achim Schüttes Namen preisgegeben, den Merten Schüttes, die sie das Zaubern gelehrt, und anderer, die mit ihr zusammen Gift gebraut hätten. Vom Scharfrichter verhört, bekannte sich Merten Schütte trotz der Marter zu nichts, versuchte aber aus Angst vor Weiterungen, Hand an sich selbst zu legen. Die Schöffen zu Brandenburg jedoch rügten, daß die Gerichtsherren Frau Merten Schütte auf „bloß angeben" der Achim Schütteschen verhaftet und sogar peinlich verhört hatten, und entschieden, sie auf Urfehde und Bürgschaft hin wieder freizulassen.

Diese sechs oder sieben Fälle von 1509 und aus den dreißiger und vierziger Jahren zeigen eine vollentwickelte Praxis im Vorgehen gegen Zauberei, die als Schadenzauber begriffen und daher verfolgt und geahndet wurde. Außer dem Vorgang von 1509, der nur bruchstückhaft überliefert ist, und dem ersten Vorfall in Pritzwalk, wo sich die Söhne der nach der Folterung Verstorbenen klagend gegen das Stadtgericht wandten, waren es die von Schadenzauber Betroffenen, die mittels Klage das Verfahren einleiteten. Im zweiten Falle von Pritzwalk war es sogar die Bürgerschaft, die, da sie schlimme Folgen für die ganze Stadt befürchtete, wenn die vermeintliche Verursacherin der mehrfachen Schäden nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft würde, den Rat als Stadtgericht zum Vorgehen gegen sie zwang.

Die Motive der Beschuldigten wiederum beruhten auf Abwehr selbst erlittener Schäden und Verleumdungen bis hin zu versuchtem Giftmord als Racheakt. 1548 aber, im Dorf Brüsenhagen, trat der neue Sachverhalt ans Tageslicht, der die

[29] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 2, fol 141 f. zu 1535.
[30] Wie Anm. 29, fol 618 f. zu 1539.
[31] GStAPK, I. HA, Rep. 21 Nr. 69 a Havelberg, zu 1546 mit beigefügter Urfehde der Frau Runge von 1532.
[32] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 3, fol 602 ff. zu 1548.

Strafwürdigkeit der Zauberei verschärfte: die A
sich an einem realen Fall, daß die Hexenlehre
solches Bekenntnis durch die Marter erpreßt w
zum Autodafé.

Doch die in der Todesangst ausgestoßene N
mierte nach Ansicht der Schöffen in Brandenb
scharfes Verhör der Benannten. Das wird nic
fassungen waren auch unter den Gelehrten nic
Zeit große Meinungsverschiedenheiten auf. Si
legung der Kasuistik (wie im Hexenhammer)
strafe andererseits[33].

Aus den Sprüchen geht selten eindeutig he
zuließen oder nicht. Die 1551 wegen Schade
auch der Bauern berüchtigte Tochter des Tedt
der Wahrheit peinlich, doch in Maßen befragt
in Kehrberg dagegen entging 1551 der Pein. Si
im „gemein geschrey", daß sie mit „thoverye
ghestman" trotz der Folterung, und wenn er s
Ihr Schwiegersohn hatte sie noch dringlichst ge
up Iuwer Kinder oder Niemande, Idt ist an
schollen". Wenn sie aber bekennen und sterb
würde sie nicht allein sterben, sondern ihrer ach
burg jedoch befanden, daß die Gerichtsherren
sondern sie auf Urfehde hin aus dem Gefängn
Im Falle der Barbara Erdmann aus Techow, die
ihm Haus, Hof und Korn zu verbrennen, u
Bescheid, daß sie, falls sie vor Gericht auf dem E
ter und begangener Missetat mit dem Feuer v
soll[36]. Und dieses Schicksal erlitt 1552 auch ein
Streits halber mit Brandstiftung gedroht, im ü
hatte, weil sie einmal „in aller Teufels Namen
und zu verschiedenen Zwecken Liebestränke
In allen Fällen ging es um vorsätzliche materi
Brandstiftung, auf ganz reale Weise verübt ode
Manipulationen bewirkt. Das war letzten En
wesentlicher Unterschied. Beides wurde für r
tatsächlich erfahrene Schaden war klagens- un
hung bedeutete große Gefahr, zumal wenn sie
Leuten ausging. Die Bürger zu Freyenstein kl
wegen Zauberei hoch berüchtigt seien, sich öff
den Leuten Schaden zu tun, vernehmen ließen.

[33] Verfechter schärfster Verfolgung war z. B. der anerkannt
Konfession nach Calvinist. Als prononcierter Gegner des
Jesuit Friedrich von Spee; vgl. Schormann (wie Anm. 1).
[34] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 4, fol 49 f. zu 1551.
[35] Wie Anm. 34, fol 102 ff. zu 1551.
[36] Wie Anm. 34, fol 110 f. zu 1551.
[37] Wie Anm. 34, fol 400 f. zu 1552.

Folter befragen und dann erneut Rat ein-

ab. Droh- und Scheltworte einer Mitbürge-
rankung des gescholtenen Mannes veranlaß-
ie heftigst die Worte bestritt, mit Anwendung
and darauf, sie vor allem nach der Ursache
eit langem vieler Untaten wegen berüchtigt
l, daß sie zur Ergründung der Wahrheit
de. Das Urteil würde dann danach ergehen,
s 1532 hatte sich die Bürgerin Runge in
ntworten. Doch sie war trotz der Tortur zu
h auf Bitte ihres Mannes und ihrer Ver-
rden[31].

f der Prignitz bekannt gewordenen Fälle zu.
nun auch Zeittypisches aus. Auf Ersuchen
Frau des Achim Schütte im Patrimonial-
r Folter bekannte sie sechs Racheakte. Ein
Apfelbaumborke zubereitetes Gift habe sie
ihres Schwagers, der sie geschlagen hatte,
e. Alsbald verreckten zwei Kühe. Unter
men rächte sie sich auch für Schäden an
e, teils zusammen mit anderen Frauen. Sie

au Achim Schüttes Namen preisgegeben,
elehrt, und anderer, die mit ihr zusammen
hört, bekannte sich Merten Schütte trotz
gst vor Weiterungen, Hand an sich selbst
loch rügten, daß die Gerichtsherren Frau
Achim Schütteschen verhaftet und sogar
e auf Urfehde und Bürgschaft hin wieder

d aus den dreißiger und vierziger Jahren
gehen gegen Zauberei, die als Schaden-
ahndet wurde. Außer dem Vorgang von
und dem ersten Vorfall in Pritzwalk, wo
torbenen klagend gegen das Stadtgericht
Betroffenen, die mittels Klage das Ver-
zwalk war es sogar die Bürgerschaft, die,
dt befürchtete, wenn die vermeintliche
nt zur Verantwortung gezogen und be-
orgehen gegen sie zwang.
beruhten auf Abwehr selbst erlittener
rsuchtem Giftmord als Racheakt. 1548
e Sachverhalt ans Tageslicht, der die

nit beigefügter Urfehde der Frau Runge von 1532.

Strafwürdigkeit der Zauberei verschärfte: die Anrufung des Teufels. Hier nun erwies sich an einem realen Fall, daß die Hexenlehre inzwischen gegriffen hatte und daß ein solches Bekenntnis durch die Marter erpreßt werden konnte. Es führte unabwendlich zum Autodafé.

Doch die in der Todesangst ausgestoßene Namensnennung anderer Frauen legitimierte nach Ansicht der Schöffen in Brandenburg allein noch nicht Verhaftung und scharfes Verhör der Benannten. Das wird nicht immer so sein; denn die Rechtsauffassungen waren auch unter den Gelehrten nicht einhellig. Es traten vielmehr mit der Zeit große Meinungsverschiedenheiten auf. Sie schwankten zwischen schärfster Auslegung der Kasuistik (wie im Hexenhammer) einerseits und Ablehnung der Todesstrafe andererseits[33].

Aus den Sprüchen geht selten eindeutig hervor, warum die Schöffen Folterung zuließen oder nicht. Die 1551 wegen Schadenzaubers am Vieh der Herrschaft wie auch der Bauern berüchtigte Tochter des Tedtke Kratz in Baek sollte zur Ergründung der Wahrheit peinlich, doch in Maßen befragt werden[34]. Die Frau des Achim Gyseke in Kehrberg dagegen entging 1551 der Pein. Sie stand in den Dörfern der Umgebung im „gemein geschrey", daß sie mit „thoverye" umginge, doch sie wollte dem „Anghestman" trotz der Folterung, und wenn er sie mitten entzweirisse, nichts gestehen. Ihr Schwiegersohn hatte sie noch dringlichst gebeten: „Mutter, bokennet by live nicht up Iuwer Kinder oder Niemande, Idt ist an Jw allene genoch, wen gy Jo stherven schollen". Wenn sie aber bekennen und sterben müßte, so hatte sie anderen gesagt, würde sie nicht allein sterben, sondern ihrer acht oder neun. Die Schöffen in Brandenburg jedoch befanden, daß die Gerichtsherren die Frau nicht weiter peinigen dürften, sondern sie auf Urfehde hin aus dem Gefängnis entlassen sollten[35].

Im Falle der Barbara Erdmann aus Techow, die 1551 im Streit einem Bauern gedroht, ihm Haus, Hof und Korn zu verbrennen, und Zauberei verübt hatte, lautete der Bescheid, daß sie, falls sie vor Gericht auf dem Bekenntnis verharre, wegen beabsichtigter und begangener Missetat mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden soll[36]. Und dieses Schicksal erlitt 1552 auch eine Frau in Bernheide, die einer anderen Streits halber mit Brandstiftung gedroht, im übrigen aber Verdacht auf sich gezogen hatte, weil sie einmal „in aller Teufels Namen" mit unglaublichem Erfolg gebuttert und zu verschiedenen Zwecken Liebestränke gebraut hatte[37].

In allen Fällen ging es um vorsätzliche materielle Schädigungen: die einen, wie z. B. Brandstiftung, auf ganz reale Weise verübt oder angedroht, andere mittels magischer Manipulationen bewirkt. Das war letzten Endes für Geschädigte und Richter kein wesentlicher Unterschied. Beides wurde für möglich gehalten. Aber nicht nur der tatsächlich erfahrene Schaden war klagens- und strafwürdig, sondern schon die Drohung bedeutete große Gefahr, zumal wenn sie von ohnehin im Verdacht stehenden Leuten ausging. Die Bürger zu Freyenstein klagten 1552, daß etliche Personen, die wegen Zauberei hoch berüchtigt seien, sich öffentlich „mit Zauberscher bodrawung", den Leuten Schaden zu tun, vernehmen ließen, wonach ihnen tatsächlich Schaden an

[33] Verfechter schärfster Verfolgung war z. B. der anerkannte Jurist und Staatsrechtslehrer Jean Bodin, seiner Konfession nach Calvinist. Als prononcierter Gegner des Autodafés und der Hexenprozesse erwies sich der Jesuit Friedrich von Spee; vgl. Schormann (wie Anm. 1), S. 30 ff.

[34] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 4, fol 49 f. zu 1551.

[35] Wie Anm. 34, fol 102 ff. zu 1551.

[36] Wie Anm. 34, fol 110 f. zu 1551.

[37] Wie Anm. 34, fol 400 f. zu 1552.

Leib und Gut entstand. Alle sieben verdächtigten Frauen sollten nunmehr teils mäßig, teils mit Schärfe torquiert werden[38].

Doch es tritt auch von Anbeginn an ein mehr oder weniger großer Widerstand der Verdächtigten oder ihrer Angehörigen an den Tag. Der Havelberger Bürger Achim Storbeke machte sich 1552 für seine Tochter Margarete stark, als ihr Leute nachredeten, sie hätte von der verurteilten Frau des Torban Holländer zaubern gelernt. Er erwirkte, daß die noch am Leben befindliche Frau deswegen peinlich befragt wurde, und diese bekannte öffentlich, daß sie mit Margarete ihr Lebtag keine Bekanntschaft gehabt und sie nichts gelehrt habe. Die Verleumderin entzog sich nun der Verantwortung. Aber Storbeke scheute keine Mühe, die abgeschnittene Ehre seiner Tochter öffentlich wieder herstellen zu lassen, und setzte schließlich im Kammergericht zu Berlin den Widerruf durch[39].

Der offenbar gut gestellte Bürger vermochte nicht nur die mit dem Zaubereiverdacht verbundene Gefahr für die Tochter zu bannen, sondern auch deren Ehre zu schützen. Es war dies kein Einzelfall. Und in Hoch-Zeiten der Hexenverfolgung wurde es höchst brisant, Animositäten, die normalerweise außerhalb oder vor Gericht ausgetragen werden konnten, ins Gewand des Zaubereiverdachts zu kleiden. Zwei Frauen im v. Königsmarkschen Gerichtsbezirk Kötzlin beschuldigten sich 1554 gegenseitig der Zauberei und kamen dabei noch glimpflich davon[40]. Doch die meisten Frauen gaben Namen von Mitwisserinnen, eigener Verwandter wie Nachbarinnen, nur unter der Folter erzwungen preis, wie 1554 im Amt Wittstock, so daß plötzlich mehreren Frauen in Jabel, Blandikow und Glienike ein Verfahren drohte[41].

Es waren die fünfziger Jahre, in denen Zaubereiverdacht und Schadenzauberklagen in der Prignitz bereits kulminierten. Allein im Jahre 1554 erreichten den Schöffenstuhl zu Brandenburg neun Anfragen aus der östlichen und südlichen Prignitz[42]. Es machte sich vielerorts auch da Panik breit, wo die gewöhnliche Zauberei gang und gäbe war und Gegenzauber benötigt wurde. Als v. Quitzow zu Eldenburg 1557 empfindliche Viehverluste erlitten hatte, gestattete man der Anna Zimmermann aus Deibow auf ihr Erbieten hin, dem Schaden abzuhelfen. Mit einer Mischung aus natürlichen Mitteln, magischen Ritualen und christlichen Sprüchen nahm sie sich des Viehs an. Doch sie stand mit dem Teufel im Bunde. Er mußte gespeist und entlohnt und so behandelt werden, daß er nicht seinerseits wieder Böses tat. Das alles sagte sie freiwillig aus, und um den Teufel nicht zu reizen, hätte die Herrschaft still gehalten, wenn Anna Zimmermann nicht oftmals schon anderer Zaubereien bezichtigt worden wäre[43].

Was Anna Zimmermann freiwillig ausgesagt haben soll, ist nicht nur glaubwürdig hinsichtlich dessen, was und wie sie es tat – sie vermeinte ja Gutes zu tun, mußte darin also keine Selbstbezichtigung sehen – sondern auch hinsichtlich ihres Umgangs mit dem Bösen, dessen ambivalente Kräfte sie zugleich auszunutzen wie zu bannen verstand. Nicht nur sie selbst, es glaubten alle an die leibhaftige Existenz des Teufels, Herrschaft und Diener, Dorf- und Stadtbewohner.

Georg Gans Edler Herr zu Putlitz auf Wolfshagen brachte zu Papier, was geistiges Allgemeingut war. 1567 bat er um Rechtsbelehrung, weil die Frau Achim Krulles zu

[38] Wie Anm. 34, fol 254 ff. zu 1552.
[39] Wie Anm. 34, fol 313 f. zu 1552; Brand. Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 9, S. 515 zu 1552.
[40] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 5, fol 157 zu 1554; Nr. 12, fol 582 f. zu 1572 mit Bezug auf 1554.
[41] Wie Anm. 40, Nr. 5, fol 342 zu 1554.
[42] Außer den Genannten: wie Anm. 40, Nr. 5, fol 326 f. (Dannenwalde), 204 f. (Jännersdorf), 384 (Legde), 169 (Roddan) und 286 (Wutike).
[43] Wie Anm. 40, Nr. 6, fol 101 ff. zu 1557.

Hohenvier vom „bosen Fiendt aller
ehrbar, züchtig und gottesfürchtig v
daraus geschlossen, daß die Besessen
und in der Tortur bekannten sie u
Teufel eingegeben habe. So verunsi
Denn wiewohl er wisse, daß man de
glauben dürfe, so sage doch die Schr
potenter regiret in suis“ und daß
Christen anrichten könnten[44].
Doch die Aussagen und Bekenntn
preßte, waren zumeist vorgefertigt,
tet. Frau Drenkow aus Frehne
nachdem er ihre Pferde gepfändet
Aber was sie dann dazu in der To
preiszugeben, war ihr in den Mu
Umgang mit dem Teufel in der V
z. B. 1565 aus Achim Blumenth
glichen zu sehr dem Grundmuste
vorgegeben war.
Es war nicht nur die Gerichtsher
gegen Zauberinnen und Zauberer
von seiten der Bauern und Bürg
einzelner davon betroffen war. We
zu greifen und den ganzen Ort zu
Plan. Kraft ihrer sozialen Regulie
interne Konflikte aus, lange bevor
Bauern Hans Schütte zu Dahlh
„Schultz unnd gemeiner Pawren
1561 argwöhnte der Bauer Mich
Schulzin des Dorfs. Er wurde zu
sen. Dann erhielt er Rückendec
peinliche Verhör gegen die Schul
die Bauern sie zumindest aus der
wegzuziehn[49]. In Görike nahmen
internen Ausgleichversuch Lentz
gefangen und überantworteten si
In Schadenzauberfällen gingen d
es so, daß sie den Gerichtsherrn
geradezu nötigten. In Wulfersdor
„gedrungen“, das böse Geschehe

[44] Wie Anm. 40, Nr. 11, fol 428 ff. zu 1
[45] Wie Anm. 40, Nr. 6, fol 411 f. und 5
[46] Wie Anm. 40, Nr. 9, fol 437 ff. zu 15
[47] Vgl. Lieselott Enders: Die Landgemei
vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in:
S. 218 ff.
[48] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 7,
[49] Wie Anm. 48, Nr. 8, fol 427 f. und 4
[50] Wie Anm. 48, Nr. 10, fol 225 zu 156

erdächtigten Frauen sollten nunmehr teils
n[38].

mehr oder weniger großer Widerstand der
n den Tag. Der Havelberger Bürger Achim
ıter Margarete stark, als ihr Leute nachrede-
des Torban Holländer zaubern gelernt. Er
iche Frau deswegen peinlich befragt wurde,
t Margarete ihr Lebtag keine Bekanntschaft
rleumderin entzog sich nun der Verantwor-
e, die abgeschnittene Ehre seiner Tochter
d setzte schließlich im Kammergericht zu

te nicht nur die mit dem Zaubereiverdacht
nen, sondern auch deren Ehre zu schützen.
ch-Zeiten der Hexenverfolgung wurde es
weise außerhalb oder vor Gericht ausgetra-
bereiverdachts zu kleiden. Zwei Frauen im
n beschuldigten sich 1554 gegenseitig der
n davon[40]. Doch die meisten Frauen gaben
vandter wie Nachbarinnen, nur unter der
nt Wittstock, so daß plötzlich mehreren
ein Verfahren drohte[41].
bereiverdacht und Schadenzauberklagen in
ı Jahre 1554 erreichten den Schöffenstuhl
lichen und südlichen Prignitz[42]. Es machte
gewöhnliche Zauberei gang und gäbe war
Quitzow zu Eldenburg 1557 empfindliche
er Anna Zimmermann aus Deibow auf ihr
einer Mischung aus natürlichen Mitteln,
hen nahm sie sich des Viehs an. Doch sie
gespeist und entlohnt und so behandelt
s tat. Das alles sagte sie freiwillig aus, und
e Herrschaft still gehalten, wenn Anna
Zaubereien bezichtigt worden wäre[43].
gt haben soll, ist nicht nur glaubwürdig
– sie vermeinte ja Gutes zu tun, mußte
sondern auch hinsichtlich ihres Umgangs
sie zugleich auszunutzen wie zu bannen
le an die leibhaftige Existenz des Teufels,
wohner.
fshagen brachte zu Papier, was geistiges
lehrung, weil die Frau Achim Krulles zu

A. Sentenzenbücher Nr. 9, S. 515 zu 1552.
Nr. 12, fol 582 f. zu 1572 mit Bezug auf 1554.

annenwalde), 204 f. (Jännersdorf), 384 (Legde), 169

Hohenvier vom „bosen Fiendt aller Christen" besessen wäre, obwohl sie sich allezeit ehrbar, züchtig und gottesfürchtig verhalten habe. Doch „der gemeine Mhan" habe daraus geschlossen, daß die Besessenheit nicht von Gott, sondern vom Teufel käme, und in der Tortur bekannten sie und andere Verdächtige weiteres, was ihnen der Teufel eingegeben habe. So verunsichert, bat der Herr zu Putlitz nochmals um Rat. Denn wiewohl er wisse, daß man dem Teufel, der ein Lügner und Mörder sei, nichts glauben dürfe, so sage doch die Schrift, sagten Luther und alle Patres, „quod diabolus potenter regiret in suis" und daß die Seinen viel zur Unterdrückung der armen Christen anrichten könnten[44].
Doch die Aussagen und Bekenntnisse, die der „Angstmann" unter der Folter erpreßte, waren zumeist vorgefertigt, zumindest durch suggestive Frageartikel vorbereitet. Frau Drenkow aus Frehne mochte tatsächlich ihrem Gutsherrn v. Düpow, nachdem er ihre Pferde gepfändet hatte, den Teufel an den Hals gewünscht haben. Aber was sie dann dazu in der Tortur bekannte, vor allem genötigt, auch Mittäter preiszugeben, war ihr in den Mund gelegt[45]. Und auch die Aussagen über den Umgang mit dem Teufel in der Walpurgisnacht auf dem Blocksberg, wie man sie z. B. 1565 aus Achim Blumenthals Frau in Rosenhagen herausgepreßt hatte[46], glichen zu sehr dem Grundmuster der Frageartikel, das der Inquisition allgemein vorgegeben war.
Es war nicht nur die Gerichtsherrschaft, die, zumal bei selbst erlittenem Schaden, gegen Zauberinnen und Zauberer vorging. Viele Initiativen kamen in Dorf und Stadt von seiten der Bauern und Bürger. Oft erfolgten sie individuell, wenn nur ein einzelner davon betroffen war. Wenn aber einmal erfahrener Schadenzauber um sich zu greifen und den ganzen Ort zu treffen drohte, trat die ganze Gemeinde auf den Plan. Kraft ihrer sozialen Regulierungsfunktion trug sie ohnehin und in der Regel interne Konflikte aus, lange bevor diese vor ein Gericht gelangten[47]. Der Streitfall des Bauern Hans Schütte zu Dahlhausen wurde 1559 von der Obrigkeit selbst auf „Schultz unnd gemeiner Pawren ... erkandtnuß" gestellt[48].
1561 argwöhnte der Bauer Michael Hinzpeter in Redlin Schadenzauber seitens der Schulzin des Dorfs. Er wurde zunächst, da die Indizien nicht ausreichten, abgewiesen. Dann erhielt er Rückendeckung von der ganzen Bauernschaft. Diese ließ das peinliche Verhör gegen die Schulzin vornehmen, und als sie nichts bekannte, wollten die Bauern sie zumindest aus dem Dorf verbannt wissen, drohend, andernfalls selbst wegzuziehn[49]. In Görike nahmen Schulz und Gemeinde 1566 erst nach vergeblichem internen Ausgleichversuch Lentz Klingenberg und Frau wegen langjähriger Zauberei gefangen und überantworteten sie dem Domgericht zu Havelberg[50].
In Schadenzauberfällen gingen die Gemeinden auf verschiedene Weise vor. Oft war es so, daß sie den Gerichtsherrn zum Einschreiten veranlaßten und, falls er zögerte, geradezu nötigten. In Wulfersdorf waren die Leute 1577 in den Kastner von Wittstock „gedrungen", das böse Geschehen in ihrem Dorf zu Papier zu bringen und dieses an

[44] Wie Anm. 40, Nr. 11, fol 428 ff. zu 1567.
[45] Wie Anm. 40, Nr. 6, fol 411 f. und 537 ff. zu 1558.
[46] Wie Anm. 40, Nr. 9, fol 437 ff. zu 1565.
[47] Vgl. Lieselott Enders: Die Landgemeinde in Brandenburg – Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993), S. 195–256, hier S. 218 ff.
[48] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 7, fol 321 f. zu 1559.
[49] Wie Anm. 48, Nr. 8, fol 427 f. und 441 f. zu 1561.
[50] Wie Anm. 48, Nr. 10, fol 225 zu 1566.

den Schöffenstuhl zu senden[51]. Schulz und Gemeinde zu Reckenzin fragten 1579 selbst beim Schöffenstuhl in Brandenburg an, wie bei dem beschriebenen Schadenzauber im Dorf zu verfahren sei. Sie wurden belehrt, der bezichtigten Frau die Artikel vorzuhalten[52]. Ähnlich lautete der Bescheid 1581 auf die Anfrage von Schulz und Gemeinde zu Breddin wegen vielen erlittenen Unglücks, Fehde und Verdachts auf Zauberei[53].

Anfang des 17. Jahrhunderts erscheint die Situation im selben Dorf wesentlich angespannter. Argwohn und Zaubereiverdacht der Bauern richteten sich seit längerem auf die alte Anna Segers. Nachdem die Bauern das Domkapitel als Gerichtsherrn oftmals, aber vergeblich um ein ordentliches Verfahren gegen die Verdächtigte ersucht und sich schließlich „miteinander vergaddert und verbunden" hatten, „daß sie alle vor einen man stehen" und die Sache ausführen wollten, nahmen sie sie Karfreitag 1601 gefangen. Dann ließen sie die Frau auf Grund der aus Magdeburg erbetenen Rechtsbelehrung peinlich verhören, doch nicht, wie vorgegeben, menschlich, sondern so, daß die Gemarterte an den Folgen der Tortur verstarb. Ihren klagenden Söhnen Achim und Hans Schmidt in Havelberg wurde bestätigt, daß die Bauern zu Breddin in Vollstreckung des Urteils mit Todesfolge „die Maße des Rechten" überschritten hätten. Sie mußten zumindest für die Beerdigungskosten aufkommen[54].

Auch in Vehlin war es die Gemeinde, die Zauberei halber aktiv wurde. Doch steigerte sich hier nicht wie in Breddin die kollektive Angst zur Hysterie, sondern blieb im Rahmen des derzeit allgemein als rechtlich Geltenden. Nachdem 1601 etliche unter Tortur verhörte (und danach verbrannte) Frauen auf Sanna Kriele, die Frau Chim Radekens, bekannt hatten, veranlaßte die Gemeinde auf Grund der Rechtsbelehrung das peinliche Verhör. Da Frau Kriele ihr – unter der Folter erpreßtes – Geständnis hernach widerrief, wurde sie auf Urfehde aus der Haft entlassen. Als sie zwölf Jahre später verstarb und die Kinder erster Ehe von der Gemeinde Abtrag verlangten, befanden sowohl der Patrimonialgerichtsherr Burchard v. Saldern auf Plattenburg als auch der Brandenburger Schöffenstuhl, daß die Gemeinde seinerzeit nichts Widerrechtliches getan habe[55].

Die existentiellen Nöte wurden durch die langen Kriegsjahre, die in der Mark Brandenburg 1625 ihren Anfang nahmen, noch gesteigert, nun allerdings auf andere, ganz unzauberische und also auch mit Gegenzauber nicht zu bekämpfende Weise. Als sie nach dem Kriege allmählich abklangen, banden andere Nöte und Gefährdungen, wie zum Beispiel Hochwasser infolge verfallener Deiche der Elbdörfer, die Kräfte der Bauern und der Obrigkeit. Doch die Hexenfurcht war nicht versiegt.

Ende 1653 berichtete der aus den Niederlanden stammende, zum Amtshauptmann von Lenzen berufene Admiral Gysels van Lier, wahrscheinlich ein Calvinist, dem Kurfürsten, daß leider etliche, bisher unerledigte Beschuldigungen von Zauberei vorlägen, so daß „ungefundirte Impressiones" Platz genommen hätten. Die Einfalt der einen beschuldigten Frau sei so groß, daß sie selbst sagt: „Werffet mich ufs Wasser, so ich treibe, so verbrennet mich". Daß es Zauberer und Zauberinnen gebe, sei inhalts der Schrift wahrhaftig, und daß man keine Zauberer leben lassen soll, werde dem Richter in der Heiligen Schrift anbefohlen; womit aber einige Prädikanten

[51] Wie Anm. 48, Nr. 18, fol 219 ff. zu 1577.
[52] Wie Anm. 48, Nr. 21, fol 411 zu 1579.
[53] Wie Anm. 48, Nr. 22, fol 169 ff. und 488 f. zu 1581.
[54] Wie Anm. 48, Nr. 50, fol 621 zu 1603.
[55] Wie Anm. 48, Nr. 61, fol 385 f. zu 1613.

dieses Orts, insonderheit auch das „Gepöbel
Paulus, so fuhr er fort, nenne diejenigen Z
der Gottseligkeit abbringen, andernteils so
losigkeit umgehen. Aber daß man den Leu
und sie tun könnten, was in menschlich
gesundes Urteil festsetzen können[56].

Die Bauern konnten wahrscheinlich mit s
ihnen stand wortwörtlich und im übertr
Anhaltendes Viehsterben im Lenzener Amt
fanden, ließ die Bauern ihren Argwohn au
schen Lande" jenseits der Elbe ins Dorf ge
der Gemeinde bei ihrer Tochter aufhielt
geriet. Da Gysels van Lier trotz wiederholt
nahm, erzwang „Sämbtliche Paurschafft" ir
Schöffenspruchs, daß die Obrigkeit die Fra
Der Ausgang der Sache ist nicht bekan
Zauberei hielt in Mödlich noch an. 1664
Niemanns Frau, gegen Beschuldigungen d
Stift Verden zugezogene junge Johann M
als er bei ihr diente, in ihrem Hause den
daß das Haus davon lichterloh brannte; h
ihr am Feuer sitzen sehen, der habe
glimpflich davon, während zwei andere
danach verbrannt worden sind. Einige Ja
sich aus um Rechtsbelehrung ein; den
Totschlag, weil die Nachbarn Maria Ma
Jedoch die Schöffen winkten ab. Es gäbe
Um diese Zeit klangen in der Prignitz zw
die Verurteilungen zum Feuertod aus. Da
Zechlin, als nacheinander vier der „Hex
Verhören so gemartert worden waren, d
„gerechtfertigt" wurden[60]. Doch in der
Stimmen gegen die Hexenverfolgung übe
und begannen sich allmählich durchzuse
gen merklich ab. Nach den grausamen

[56] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 7 Amt Eldenburg-Lenz
[57] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 79, fol 91 f. z
[58] Wie Anm. 57, fol 291 ff. zu 1664.
[59] Wie Anm. 57, fol 398 f. zu 1667.
[60] Wie Anm. 57, fol 326 und 369 zu 1665; Brand.
Domänenkammer, D.19908, zu 1671.
[61] Vgl. die in Anm. 1 genannte Arbeit von Schorm
Johann Weyer, Friedrich von Spee u. a.; Labou
Anm. 1), S. 224 ff. Zahlreiche Beiträge in: Hartm
folgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee.
von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bi
unter den Gegnern. Hermann Witekind und sein
S. 99–128; des weiteren die Beiträge in: Sönke
folgung. Stuttgart 1995: Theo G. M. van Oorsch
Cautio Criminalis, S. 1 bis 17 (betr. Spees gleich
Ende dörflicher Hexeninquisition im Saarraum,

und Gemeinde zu Reckenzin fragten 1579
rg an, wie bei dem beschriebenen Schaden-
den belehrt, der bezichtigten Frau die Artikel
heid 1581 auf die Anfrage von Schulz und
ttenen Unglücks, Fehde und Verdachts auf

die Situation im selben Dorf wesentlich
rdacht der Bauern richteten sich seit länge-
ie Bauern das Domkapitel als Gerichtsherrn
tliches Verfahren gegen die Verdächtigte
r vergaddert und verbunden" hatten, „daß
Sache ausführen wollten, nahmen sie sie
ie die Frau auf Grund der aus Magdeburg
ören, doch nicht, wie vorgegeben, mensch-
n den Folgen der Tortur verstarb. Ihren
nidt in Havelberg wurde bestätigt, daß die
s Urteils mit Todesfolge „die Maße des
ten zumindest für die Beerdigungskosten

Zauberei halber aktiv wurde. Doch steigerte
tive Angst zur Hysterie, sondern blieb im
Geltenden. Nachdem 1601 etliche unter
Frauen auf Sanna Kriele, die Frau Chim
Gemeinde auf Grund der Rechtsbelehrung
– unter der Folter erpreßtes – Geständnis
aus der Haft entlassen. Als sie zwölf Jahre
e von der Gemeinde Abtrag verlangten,
rr Burchard v. Saldern auf Plattenburg als
ß die Gemeinde seinerzeit nichts Wider-

ie langen Kriegsjahre, die in der Mark
noch gesteigert, nun allerdings auf andere,
nzauber nicht zu bekämpfende Weise. Als
banden andere Nöte und Gefährdungen,
ener Deiche der Elbdörfer, die Kräfte der
nfurcht war nicht versiegt.
nden stammende, zum Amtshauptmann
Lier, wahrscheinlich ein Calvinist, dem
rledigte Beschuldigungen von Zauberei
s" Platz genommen hätten. Die Einfalt
daß sie selbst sagt: „Werffet mich ufs
Daß es Zauberer und Zauberinnen gebe,
man keine Zauberer leben lassen soll,
befohlen; womit aber einige Prädikanten

dieses Orts, insonderheit auch das „Gepöbell ihre bände wollen fest machen". Apostel Paulus, so fuhr er fort, nenne diejenigen Zauberer, die einesteils die Leute vom Weg der Gottseligkeit abbringen, andernteils solche, die mit Gift und dergleichen Gottlosigkeit umgehen. Aber daß man den Leuten eine göttliche Kraft zuschreiben sollte und sie tun könnten, was in menschlichem Vermögen nicht ist, das wird kein gesundes Urteil festsetzen können[56].

Die Bauern konnten wahrscheinlich mit solcher Gelehrsamkeit nicht viel anfangen; ihnen stand wortwörtlich und im übertragenen Sinne das Wasser bis zum Hals. Anhaltendes Viehsterben im Lenzener Amtsdorf Mödlich, für das sie keine Erklärung fanden, ließ die Bauern ihren Argwohn auf eine Frau richten, die aus dem „Wendischen Lande" jenseits der Elbe ins Dorf gekommen war, sich dort gegen den Willen der Gemeinde bei ihrer Tochter aufhielt und bald allerorten in Zaubereiverdacht geriet. Da Gysels van Lier trotz wiederholten Ansuchens der Gemeinde nichts unternahm, erzwang „Sämbtliche Paurschafft" in diesem Marschhufendorf 1656 kraft eines Schöffenspruchs, daß die Obrigkeit die Frau durch einen Notar examinieren lasse[57].

Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt. Doch Aggression gegen vermeintliche Zauberei hielt in Mödlich noch an. 1664 verwahrte sich Maria Martens, Hermann Niemanns Frau, gegen Beschuldigungen der „Hexe- undt Zauberey", die der aus dem Stift Verden zugezogene junge Johann Meyer gegen sie ausgestoßen hatte. Er habe, als er bei ihr diente, in ihrem Hause den Drachen aus- und einfliegen sehen, sogar, daß das Haus davon lichterloh brannte; habe auch den bösen Feind, ihren Gott, bei ihr am Feuer sitzen sehen, der habe einen Pferdefuß gehabt[58]. Sie kam noch glimpflich davon, während zwei andere Frauen in Eldenburg Zauberei halber kurz danach verbrannt worden sind. Einige Jahre später, 1667, kam Gysels van Lier von sich aus um Rechtsbelehrung ein; denn er befürchtete in Mödlich Mord und Totschlag, weil die Nachbarn Maria Martens im Dorf nicht länger dulden wollten. Jedoch die Schöffen winkten ab. Es gäbe nicht genügend Indizien zur Tortur[59].

Um diese Zeit klangen in der Prignitz zwar noch nicht die Hexenklagen selbst, aber die Verurteilungen zum Feuertod aus. Das geschah letztmalig 1665 bis 1670 im Amt Zechlin, als nacheinander vier der „Hexerey" beschuldigte Frauen in mehrmaligen Verhören so gemartert worden waren, daß sie „gestanden" und mit dem Feuertod „gerechtfertigt" wurden[60]. Doch in der Welt der Gelehrten hatten sich bereits viele Stimmen gegen die Hexenverfolgung überhaupt und das Autodafé als Strafe erhoben und begannen sich allmählich durchzusetzen[61]. In der Prignitz ebbten die Verfolgungen merklich ab. Nach den grausamen Vorgängen, wie sie in Eldenburg zu erahnen,

[56] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 7 Amt Eldenburg-Lenzen Nr. 1, S. 16.
[57] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 79, fol 91 f. zu 1656.
[58] Wie Anm. 57, fol 291 ff. zu 1664.
[59] Wie Anm. 57, fol 398 f. zu 1667.
[60] Wie Anm. 57, fol 326 und 369 zu 1665; Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 2 Kurmärkische Amts- bzw. Kriegs- und Domänenkammer, D.19908, zu 1671.
[61] Vgl. die in Anm. 1 genannte Arbeit von Schormann, S. 34 ff. mit Hinweis auf die Gegner der Hexenlehre Johann Weyer, Friedrich von Spee u. a.; Labouvie (wie Anm. 1), S. 250 ff.; ausführlich Behringer (wie Anm. 1), S. 224 ff. Zahlreiche Beiträge in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hrsg.): Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee. Wiesbaden 1992, darunter: dies.: Motive und Argumente von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bis Spee, S. 1–14, und bes. Otto Ulbricht: Der sozialkritische unter den Gegnern. Hermann Witekind und sein *Christlich bedencken und erjnnerung von Zauberey* von 1585, S. 99–128; des weiteren die Beiträge in: Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer (Hrsg.): Das Ende der Hexenverfolgung. Stuttgart 1995: Theo G. M. van Oorschot: Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgung in der *Cautio Criminalis*, S. 1 bis 17 (betr. Spees gleichnamige Schrift); Eva Labouvie: Absage an den Teufel. Zum Ende dörflicher Hexeninquisition im Saarraum, S. 55–76.

in Zechlin aus einer unter die Haut gehenden Rechnung nachzuempfinden sind[62], wurden nur noch unbegründete Verdächtigungen sowie Injurienklagen bekannt, die ohne Folgen für die als Hexe Beschimpften blieben.

Nach dem Ende des Großen Krieges war die Erinnerung an die Hexenverfolgung wieder wach geworden. Sie äußerte sich ebenso in massivem Verdacht auf Schadenzauber wie in gezielten Beleidigungen, d. h. ebenso in Reaktion auf materiell erlittenen Schaden wie auf ganz persönliche Animosität, die vielfältige Wurzeln haben konnte. 1649 mußte sich ein Neffe der Witwe Jochim Lükes unterm Köperberg wegen des Scheltworts „Hexe" entschuldigen[63]. Der ältere Noye in Gumtow und seine Mutter verlangten 1651 vom jüngeren Bruder und dessen Frau den Beweis für die der Mutter nachgesagte Zauberei, da sie sie auf dem Kirchhof „teuffelshure" gescholten hatten. Die Verklagten behaupteten nun, die Mutter habe das vielmehr ihnen angetan[64]. Bis zum nächsten Verhandlungstermin starben dem jüngeren Noye etliche Rinder, und da es noch andere Indizien gab, mußte sich die nun verdächtige Witwe Noye quasi in Vorbeugehaft auf die Vogtei begeben[65]. Womöglich nur im Affekt ausgestoßene, injuriös gemeinte Anschuldigungen konnten immer noch sehr gefährlich werden.

Die 1659 zwei Männern aus Stüdenitz im Streit entfahrenen Scheltworte „Schelm" und „Zeuberin" und Gegeninjurien konnten verglichen werden[66]. Auch in Toppel wurden noch viel heftiger zerstrittene Nachbarn wieder versöhnt. Stoffel Lange hatte 1661, als ihm seine Pferde starben, auf jemandes Rat hin eins vor der Tür vergraben und den Kopf des Tieres vorn in den Giebel gesteckt, Claus Barenthin und Frau aber wegen Schadenzaubers verdächtigt. Diese wiederum meinten angesichts des Pferdehaupts am Giebel, er habe „Zantzelwerck" getrieben, und solches gebühre sich nicht, zumal auch sie seitdem ihre Pferde verloren[67]. Die von einem Fleischer in Wittstock als „Hexe" gescholtene Seilersfrau Margarete Walter ging 1676 bis vors Kammergericht, um in dritter Instanz den Widerruf durchzusetzen, was auch gelang[68]. Claus Kleßen, der 1678 Jochen Kobers Frau Catharina in Breddin „vor eine Hexe außgeruffen", weil sie ihm sein Kalb behext habe, daß es nicht fressen und saufen wollte, gestand vor Gericht nicht einmal mehr das Scheltwort ein[69].

[62] Über den Aufwand des Hexenprozesses in Zechlin informiert die Anlage in: Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 2, D.19908, zu 1671: Hexenprozeßkosten im Amt Zechlin wegen der 4 eingezogenen Hexen Marie Neymann, Anna Koch, Anna Zernigkow und Liese Tielicke, Prozeß vom 21 Sept. 1665 bis 29. Sept. 1670; insgesamt 298 Taler (rt), u. a. Kosten für Schöppenstuhlspruch aus Brandenburg, ein auf Kammergerichtsbefehl eingezogenes Urteil aus Frankfurt. Die Volkmannsche hat fünf Wochen gesessen, „ehe Sie Umb Kommen", wöchentlich, weil sie täglich dreimal gespeist worden, 12 Groschen (gr), tun 2 rt 12 gr. Die Neumannsche hat 13½ Wochen gesessen, ehe sie verbrannt worden, tun 6 rt 18 gr, die Tornowsche 41½ Wochen, die Böttcherin Anna Koch 20 Wochen. 13 Wochen hat man bei solchen Hexen einen eigenen Wächter gehalten, weil man sie den Kindern, so zur Wache geschickt, nicht trauen dürfen, wöchentlich 21 gr. Kosten für den Gerichtsverwalter und Amtsschreiber zu Wittstock und vier Schöffen. Bei den vier Torturen ist an Licht verbrannt für 20 gr. Als die Volkmannsche gepeinigt worden, ist der Scharfrichter zu Wittstock selbdritt hier gewesen, das andermal bei der Neumannschen Tortur und Begrabung der Volkmannschen ist der Scharfrichter selbviert hier gewesen. Für Branntwein auf beide Mal, als die Neumannsche verbrannt, ist der Scharfrichter selbsiebent hier gewesen; weil nun 2 Weiber und 2 Knaben dabei gewesen, als wird die Person mit 3 gr (für die Mahlzeiten, sonst 4) angesetzt. Für Bier und Branntwein, weil sie so viel getrunken als sie gewollt, 2 rt. Für eine Kette, womit die Neumannsche am Pfahl „geschmidet" usw.

[63] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 725, fol 107 f., 16. März 1649.

[64] Wie Anm. 63, Nr. 726, fol 365, 11. Juli 1651.

[65] Wie Anm. 63, fol 397 f., 10. Okt. 1651.

[66] Wie Anm. 63, Nr. 727, 16. Sept. 1659.

[67] Wie Anm. 63, Nr. 729, 18. Juni 1661.

[68] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 180, 30. Aug. 1676.

[69] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 730, Protokoll vom 9. April 1678.

1687 gab es noch einen Fall von Recht
Magd, die im Amt Eldena wegen He
entwichen war. Dort ließ Frau v. Quitz
Eldena ausliefern. Der Amtmann verspr
ches zu tun[70]. Doch ist in dieser Gegen
bekannt geworden, mochten auch ande
verbrannt worden sein. Landesherr und
Zeit zur Abschaffung dieser unseligen
Versöhnung und Vergleichs gelang es m
zu beruhigen.

Im Rückblick ergibt sich das Bild eines fa
vollen Geschehens, das nach Erklärung
hunderts schlug die allgemeine Haltung
die der ganzen Gesellschaft bekannt u
Mißbrauch magischer Praktiken krimin
Hab und Gut erwachsene Schaden nich
und sonstige schwere Verbrechen mehr
sie jetzt durch das Junktim mit der He
durch das Delikt der Hexerei, den a
verteufelt. Die Erfahrung anhaltender
mochte Geschä-digte in Kulminationsz
sie bei Hexenverfolgungen selbst bis zu
Das hatte zugleich handfeste materielle
Verfolgung bis hin zu Exzessen dispon
junktur seit der zweiten Hälfte des 15.
Schichten in Stadt und Land zu pr
einzelnen Ländern sicher verschieden.
Brandenburg, traten tiefgreifende Verä
begünstigte gutsbesitzende Ritterschaft
Gutswirtschaft auszudehnen begann und
Städten vorbei exportierte, nahm die
die immer drückendere Steuerlast dras
Die Hauptlast wurde den feudalabhä
ziehen der Feldmarken wüster Dörfe
vergrößerte sich das Gutsland zum Te
griffen die Gutsherren auf die Diens
ungekanntem Maße abgenötigt wurde
infolge gutsherrlicher Usurpation von
cen eng. Das führte zu massenhafter
diesem Gebiet nicht überliefert sind. D
Gruppen von Gemeinden einer Gu
schlechterte sich besonders seit der M

[70] GStAPK, X. HA, Pr.Br.Rep. 2 A Kurmärkische
Zum Verlauf von Hexenprozessen in Meckl
Anm. 4), bes. S. 144 ff.

gehenden Rechnung nachzuempfinden sind[62], chtigungen sowie Injurienklagen bekannt, die ften blieben.

war die Erinnerung an die Hexenverfolgung n ebenso in massivem Verdacht auf Schaden- d. h. ebenso in Reaktion auf materiell erlitte- e Animosität, die vielfältige Wurzeln haben er Witwe Jochim Lükes unterm Köperberg ldigen[63]. Der ältere Noye in Gumtow und eren Bruder und dessen Frau den Beweis für da sie sie auf dem Kirchhof „teuffelshure" upteten nun, die Mutter habe das vielmehr andlungstermin starben dem jüngeren Noye ndizien gab, mußte sich die nun verdächtige f die Vogtei begeben[65]. Womöglich nur im Anschuldigungen konnten immer noch sehr

im Streit entfahrenen Scheltworte „Schelm" nten verglichen werden[66]. Auch in Toppel chbarn wieder versöhnt. Stoffel Lange hatte emandes Rat hin eins vor der Tür vergraben bel gesteckt, Claus Barenthin und Frau aber e wiederum meinten angesichts des Pferde- getrieben, und solches gebühre sich nicht, en[67]. Die von einem Fleischer in Wittstock arete Walter ging 1676 bis vors Kammer- uf durchzusetzen, was auch gelang[68]. Claus harina in Breddin „vor eine Hexe außgeruf- e, daß es nicht fressen und saufen wollte, s Scheltwort ein[69].

informiert die Anlage in: Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 2, hlin wegen der 4 eingezogenen Hexen Marie Neymann, rozeß vom 21 Sept. 1665 bis 29. Sept. 1670; insgesamt uch aus Brandenburg, ein auf Kammergerichtsbefehl he hat fünf Wochen gesessen, „ehe Sie Umb Kommen", 12 Groschen (gr), tun 2 rt 12 gr. Die Neumannsche hat tun 6 rt 18 gr, die Tornowsche 41½ Wochen, die nan bei solchen Hexen einen eigenen Wächter gehalten, icht trauen dürfen, wöchentlich 21 gr. Kosten für den und vier Schöffen. Bei den vier Torturen ist an Licht worden. ist der Scharfrichter zu Wittstock selbdritt hier und Begrabung der Volkmannschen ist der Scharfrich- al, als die Neumannsche verbrannt, ist der Scharfrichter naben dabei gewesen, als wird die Person mit 3 gr (für twein, weil sie so viel getrunken als sie gewollt, 2 rt. Für midet" usw.
Nr. 725, fol 107 f., 16. März 1649.

80, 30. Aug. 1676.
r. 730, Protokoll vom 9. April 1678.

1687 gab es noch einen Fall von Rechtshilfe, aber er betraf eine mecklenburgische Magd, die im Amt Eldena wegen Hexerei verhaftet und ins Prignitzdorf Moor entwichen war. Dort ließ Frau v. Quitzow auf Eldenburg sie festnehmen und nach Eldena ausliefern. Der Amtmann versprach der adligen Frau, bei Gelegenheit Gleiches zu tun[70]. Doch ist in dieser Gegend und in der übrigen Prignitz nichts mehr bekannt geworden, mochten auch anderswo immer wieder noch Hexen verfolgt und verbrannt worden sein. Landesherr und Gerichtsobrigkeiten tendierten schon längere Zeit zur Abschaffung dieser unseligen Gerichtspraxis, und mittels Unterhandlung, Versöhnung und Vergleichs gelang es mehr und mehr, die aufgebrachten Menschen zu beruhigen.

III

Im Rückblick ergibt sich das Bild eines fast anderthalb Jahrhunderte währenden unheilvollen Geschehens, das nach Erklärungen sucht. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schlug die allgemeine Haltung zum Umgang mit Magie im weitesten Sinne, die der ganzen Gesellschaft bekannt und vielen vertraut war, um. War bisher nur Mißbrauch magischer Praktiken kriminalisiert und der daraus Menschen und ihrem Hab und Gut erwachsene Schaden nicht anders als Diebstahl, Mord, Brandstiftung und sonstige schwere Verbrechen mehr oder weniger hart bestraft worden, so wurden sie jetzt durch das Junktim mit der Hexenlehre ideologisiert. Weise Frauen wurden durch das Delikt der Hexerei, den angeblichen Umgang mit dem Teufel, selbst verteufelt. Die Erfahrung anhaltenden, existenzbedrohenden Schadenzaubers vermochte Geschä-digte in Kulminationszeiten des Hexenwahns so zu fanatisieren, daß sie bei Hexenverfolgungen selbst bis zum Äußersten gingen.

Das hatte zugleich handfeste materielle Ursachen, die die Gesellschaft überhaupt zur Verfolgung bis hin zu Exzessen disponierte. Von der neuen europäischen Agrarkonjunktur seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schienen zunächst alle sozialen Schichten in Stadt und Land zu profitieren. Die Auswirkungen waren in den einzelnen Ländern sicher verschieden. In vielen Territorien, darunter in der Mark Brandenburg, traten tiefgreifende Veränderungen ein. Während die vom Kurfürsten begünstigte gutsbesitzende Ritterschaft ihre bis dahin mehr oder weniger bescheidene Gutswirtschaft auszudehnen begann und ihren Produktionsüberschuß an den heimischen Städten vorbei exportierte, nahm die städtische Wirtschaftskraft dadurch wie durch die immer drückendere Steuerlast drastisch ab.

Die Hauptlast wurde den feudalabhängigen Bauern aufgebürdet. Durch das Einziehen der Feldmarken wüster Dörfer sowie wüster und ausgekaufter Bauernhöfe vergrößerte sich das Gutsland zum Teil enorm. Zu dessen rentabler Bewirtschaftung griffen die Gutsherren auf die Dienste zurück, die den Bauern nun in bis dahin ungekanntem Maße abgenötigt wurden. Hinzukamen alte und neue Abgaben, und infolge gutsherrlicher Usurpation von Gemeindeland wurden die dörflichen Ressourcen eng. Das führte zu massenhaften Konflikten, wie sie aus dem Mittelalter in diesem Gebiet nicht überliefert sind. Daran waren in der Regel ganze Gemeinden und Gruppen von Gemeinden einer Gutsherrschaft beteiligt. Das soziale Klima verschlechterte sich besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.

[70] GStAPK, X. HA, Pr.Br.Rep. 2 A Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domäne Eldenburg Nr. 338. Zum Verlauf von Hexenprozessen in Mecklenburg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts s. Lubinski (wie Anm. 4), bes. S. 144 ff.

Traten daneben Naturkatastrophen, Epidemien wie die Pest, Viehseuchen und Mißwachs, Brände und Hochwasser auf, dann steigerten sich die existentiellen Ängste und entluden sich mehr und mehr an denen, die sie inzwischen als Werkzeuge des Teufels zu betrachten und fürchten gelernt hatten. Da aber auch ihre Guts- und Gerichtsherren von dieser Furcht erfüllt waren, kam es zur gemeinsamen Entschlossenheit, das Böse mit der Wurzel, d. h. durch Feuer auszurotten. Als Albrecht v. Quitzow auf Stavenow 1559 auf Grund der Rechtsbelehrung die Frau Hans Domes in Premslin lossprechen mußte, hielten sowohl Adel als auch benachbarte Bauern aufs Heftigste darum an, sie des Gefängnisses nicht zu entledigen, sie könnte sonst mehr „Buberei" treiben, zumal ihr Vater schon ein berüchtigter Zauberer gewesen sei. Die erneut erbetene Rechtsbelehrung fiel jedoch ebenso aus wie beim ersten Mal[71].

Wenn Gerichtsherren zögerten, den von einzelnen oder kollektiven Klägern geforderten Prozeß, zumal in Verbindung mit Tortur, anzustrengen, geschah es oft aus Unsicherheit, das rechte Maß zu finden, d. h. weder zu viel noch zu wenig zu tun[72]. Denn es drohte ihnen nicht nur die Anfeindung seitens der Kläger, sondern auch die der Angehörigen im Falle tödlichen Ausgangs der Tortur oder gar Verbrennung Unschuldiger.

Zahlreiche Klagen von hinterbliebenen Ehegatten und Kindern über die zum Tode der beschuldigten Frau oder Mutter führende Folterung setzten den Gerichtsherren nicht wenig zu. 1589 verklagten die Geschwister Witte zu Bantikow die Patrimonialherrschaft, nachdem ihre Mutter an den Folgen der Tortur im Gefängnis gestorben war[73]. 1619 taten dasselbe die Hinterbliebenen der nach der Folterung verschiedenen Frau des Achim Schultze zu Kunow[74], 1621 Verwandte einer Gemarterten in Vehlgast[75]. Während allerdings in diesen drei Fällen das Kammergericht die angewendete Folter nicht „unförmlich" fand, verurteilte es 1594 die von den Söhnen und Verwandten der Frau Gumtow in Stüdenitz verklagten v. Königsmark auf Kötzlin, Berlitt und Roddahn zu 300 rt Abfindung, da sie die bis dahin unbescholtene Achtzigjährige allein auf eines Christallsehers Anzeige hin hatten festnehmen, torquieren und die kurz darauf Verstorbene auf einer Egge liegend an unziemlichem Ort verscharren lassen[76].

Doch oft waren es eben Nachbarn, die erst solche Prozesse mit Vehemenz herbeigeführt hatten. Ein Bauer in Zernitz schrie 1566 vor allen Einwohnern „Zeter zu Jodutthe" über die Frau des Hans Mase wie über das Gericht (der v. Rohr zu Holzhausen), so es ihm keine Hilfe und Beistand gegen erlittenen Schadenzauber leisten wolle[77]. Zwei Bauern in Granzow verlangten 1588 nach gegenseitiger Zaubereizumessung, daß das Domkapitel zu Havelberg Rechtsbelehrung einhole. Es kam dem nach, „damit wir nicht bei einem oder anderen teil mochten angesehen werden, als wolten wir Jemandts Rechts vorweigern, oder, wie der gemeine Man, sonderlich der Paur sich leichtlich beduncke, auch wol horen lesset, das [die Hand] uber Zauberinnen gehalten werde"[78].

71 Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 7, fol 332 zu 1559.
72 Wie Anm. 71, Nr. 5, fol 157, Anfrage der v. Königsmark zu Kötzlin und Berlitt 1554; Nr. 10, fol 381 f., Anfrage des Hans v. Quitzow zu Bullendorf 1566.
73 Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 34, S. 28 zu 1589.
74 Wie Anm. 73, Nr. 78, 15. Jan. 1619.
75 Wie Anm. 73, Nr. 82, 31. Aug. 1621.
76 Wie Anm. 73, Nr. 39, Do nach Conceptionis Mariae 1594.
77 Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 5, fol 588 f. zu 1556.
78 Wie Anm. 77, Nr. 20, fol 386 ff. zu 1588.

Abgesehen von der Attitüde, mit der die De
von ihren Untertanen (die sie nicht hatte
Anfrage beim Schöffenstuhl genötigt word
daß die Bauern auf jeden Fall ihr Rechtser
nunmehr im Sinne der Hexenlehre indokt
sten. Sie reflektierten darüber so wenig wie
Rechtsprozesse wegen Schadenzaubers initi
gehörten neben Bauern und anderen Ei
frühesten Fälle schon zeigten, Bürger und
wurden, wenn mittels Tortur überführt, a
Adlige Zauberer und Zauberinnen traten i
von Schadenzauber, Magie und Giftmisc
schont. Es gab zahlreiche Fälle, wo gekränk
am Gutsherrn zu rächen suchten. Frau Ell
ber an v. Quitzows Vieh in Bullendorf,
hatte[80]. Gleiches fügte Frau Reder dem Cy
zu, weil sein Gesinde sie „ungeduldig" ab
gert hatte[81]. Franz Schulzes Frau in Trig
daselbst, weil er geflucht, sie hart anges
habe[82].

Derlei persönliche Beweggründe wurden
auch Abwehrmaßnahmen gegen die dr
seitens der Gutsherrschaft. Kurt v. Rohr
argwöhnte Schadenzauber, nachdem er
Feldmark Vahrnow errichtet und dadur
und benötigte Hütung entzogen hatte.
bisheriges Hütungsrevier, und als der
Kratzens Tochter, ob er sich nicht der H
würde v. Rohr nicht viel feiste Ochse
ereignete sich auf dem Vorwerkshof ein
Frau angelastet wurde[83]. In Vehlow goss
vor den Hof, damit sein Vieh umkomm
könne[84].

Quasi das Gegenstück zu den vielen
ständnissen und dem dann unentrinnb
wehr auf Zaubereiverdacht, möglichs
Verfolgung oder zu der gefürchteten
Triebfeder war es das Empfinden vo
auflehnten. 1578 verlangten die Töch
ihrer ehemaligen Magd den öffentlich
dem Teufel buhlten[85]. 1605 war es

79 Siehe aber v. Raumer (wie Anm. 14), S. 249 f
aus Driesen (Neumark) sowie Stolzenhagen
80 Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 10, fol 64
81 Wie Anm. 80, Nr. 9, fol 437 ff. zu 1565.
82 Wie Anm. 80, Nr. 11, fol 227 ff. zu 1567.
83 Wie Anm. 80, Nr. 4, fol 49 f. zu 1551.
84 Wie Anm. 80, Nr. 15, fol 339 f. zu 1574.
85 Wie Anm. 80, Nr. 19, fol 606 f. und 608 f.

Janicke zu Bresch, die, als Ulrich v. Kaphengst daselbst sie Zaubereiverdachts wegen verklagte, sich rechtlich abzusichern wußte[86]. 1606 erreichten zwei Bürger in Wittenberge die Freilassung ihrer verdächtigten Ehefrauen[87].
1556 hatten Lentz Kofal und Palm Brand noch große Mühe aufwenden müssen, um ihre hochschwangeren Frauen, die von Gefolterten gleicher Taten bezichtigt worden waren, gegen Bürgschaft und Urfehde aus der Haft im Domgericht Havelberg zu erlösen[88]. 1609 setzten der Ehemann der Sanna Göris in Cumlosen und deren Schwiegersöhne, Pfarrer Johann Weidhäuser und Schulze Georg Rutenstein, mit Erfolg deren Freilassung gegen Kaution und die Bestellung ordentlicher Richter im v. Möllendorfschen Patrimonialgericht durch[89]. Zwei Jahre später mußten sich Weidhäuser und Rutenstein des brutalen Vorgehens der v. Möllendorf gegen sie und ihre eigenen Frauen, Salome und Marie Göris, erwehren, nachdem auch diese, wie ihre Mutter, von gefolterten Frauen der Zauberei bezichtigt worden waren. Da die Patrimonialherren keine Konfrontation der Verdächtigten mit den Gefolterten veranlaßt hatten und ohnehin zu einer ordentlichen Justiz ermahnt werden mußten, wurden die Anschuldigungen aufgehoben[90]. Hans Kaphengst in Holzhausen konnte zwar nicht verhindern, daß seine Frau peinlich verhört wurde, aber kraft seines unermüdlichen Drängens wurde sie nach ausgestandener Tortur auf freien Fuß gesetzt und nicht mehr belangt[91].
Einige Gerichte tendierten bereits in der Zeit vor dem Großen Krieg dahin, Injurienklagen wegen Zaubereiverdachts durch Aussöhnung der streitenden Parteien beizulegen. Erst nach vielen vergeblichen Anläufen gelang das 1618 dem Stadtgericht Pritzwalk, nachdem sich Michel Brehmer für seine Frau gegen die „grewliche Iniurie" der „Zeuberey" energisch verwahrt hatte[92]. Auch das Domstiftsgericht zu Havelberg trachtete nach Vergleich. 1622/23 vermochte es nach mehreren Injurien- und Gegenklagen von Bauern in Breddin Zauberei halber die Parteien endlich zu beschwichtigen und zu versöhnen[93]. Und auch die beiden Männer in Stüdenitz, von denen der eine den anderen einen „Rohtäugigen Zauberer" gescholten hatte, versicherten sich am Ende der langen Verhandlung, daß sie voneinander nichts als Ehr und Gutes wüßten[94].
Nach dem Krieg kam es zwar, wie dargelegt, noch einmal zu einigen bösen Hexenprozessen, aber die Auflehnung Beschuldigter gegen Zauberei- und Hexereiverdacht wurde immer erfolgreicher. 1659 gelang den Räten im Kammergericht die Aussöhnung des tief gekränkten Bauern Caspar Kriege in Teetz mit dem Schäfer zu Wulkow, nachdem dieser den Kläger und seine Frau mit dem Verdacht auf Schadenzauber „gar injuriosé diffamirt" hatte[95]. Heinrich v. Quitzow zu Grube wollte gar nicht erst eingestehen, daß er die Frau des Hans Hezger der „Häxereye" beschuldigt habe[96]. So

[86] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 53, fol 9 zu 1605; Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 52, fol 32 f. zu 1606.
[87] Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 52, fol 108 ff. zu 1606.
[88] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 1858, fol 159 zu 1556.
[89] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 59, fol 19 f. zu 1609.
[90] Wie Anm. 89, Nr. 64, 20. Mai 1611.
[91] Wie Anm. 89, Nr. 64, 5. Juni 1611; Nr. 66, 20. April 1612; Nr. 67, 31. Mai 1613.
[92] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 8 Stadt Pritzwalk Nr. 337/1, fol 176 f., 180, 185, 187 zu 1618, fol 192, 193, 205 zu 1619, fol 207 f. zu 1620; Pr.Br.Rep. 4 D, Nr. 66, fol 105 zu 1619.
[93] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 10 A Domstift Havelberg Nr. 723, fol 102 f., 104 zu 1622, fol 115, 136 f. zu 1623, fol 230 zu 1625.
[94] Wie Anm. 93, fol 125 zu 1623.
[95] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 146, 7. Febr. 1659.
[96] Wie Anm. 95, 18. April 1659.

ähnlich endeten auch die letzten in der Prig
wegen Hexereiverdachts[97]. 1676 hatte es i
ausdrücklich geheißen, der Kurfürst wünsch
Die die Durchführung der Hexenprozesse
Übereinstimmung geschädigter Kläger und
Dogma der Hexenlehre ließ an Wirkungs
schen, die ihm so lange ausgeliefert waren
sprechung setzten sich die Gegner der Hexe
vom Strafrecht weg auf die Ebene von Ziv
dem Medium „Injurie", jedenfalls hinsich
nente, neutralisiert.

[97] Vgl. auch Labouvie (wie Anm. 61), S. 71 ff.
[98] Brand. LHA, Pr.Br.Rep. 4 A, Sentenzenbü